

**Protokollnotiz zu § 3 Ziffer 3
des Tarifvertrages zur Einführung von Lebensarbeitszeitkonten
vom 27. Januar 2005**

Vor dem Hintergrund der derzeitigen wirtschaftlichen Krisensituation treffen die Tarifvertragsparteien folgende Regelung:

Wird in einem Betrieb Kurzarbeit vereinbart, kann für diesen Betrieb § 3 Ziffer 3 des Tarifvertrages zur Einführung von Lebensarbeitszeitkonten für das jeweils laufende Jahr ausgesetzt werden.

Gleiches gilt, wenn in einem Betrieb zur Vermeidung von Kurzarbeit die Aussetzung von § 3 Ziffer 3 vereinbart wird.

Die Aussetzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der örtlichen Tarifvertragsparteien.

Diese Regelung ist befristet bis zum 31.12.2010.

Hamburg, 19. Mai 2009

Zentralverband der deutschen
Seehafenbetriebe e.V.

Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Bundesvorstand